

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vischer & Bolli Automation GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "**Verkaufsbedingungen**"). Entgegenstehende, von diesen Verkaufsbedingungen abweichende und solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Verkaufsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Verkaufsbedingungen abweichender oder in unseren Verkaufsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage, in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Bedingungen verweist.
- 1.2 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises durch uns bedarf.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag und in diesen mit geltenden Verkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.2 Wenn unsere Angebote ausnahmsweise verbindlich sind, gelten sie für die Dauer von 14 Tagen ab dem Angebotsdatum, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.3 Bestellungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Lieferung oder Rechnungserteilung angenommen haben. Als Bestätigung gilt auch der Zugang eines Lieferscheins beim Kunden.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen sorgfältig auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen wir Annahmen getroffen haben, die wir unserer Kalkulation und unseren Lieferungs- und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt haben. Treffen unsere Annahmen nicht zu, hat uns der Kunde davon unverzüglich zu unterrichten, damit wir unsere Darstellung korrigieren können.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, sind wir zu Änderungen einer vereinbarten Konstruktion oder einer vereinbarten Herstellung unserer Produkte berechtigt, soweit es sich um geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen handelt, und diese dem Kunden unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Kunden die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Produkte, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.
- 2.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, behalten wir uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten, Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn wir sie dem Kunden überlassen. Sie dürfen ohne

unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt für unsere Preise bei Lieferungen "EXW"/"Ex Works" Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland (Incoterms 2020) und schließen Nebenkosten wie Fracht, Verpackung und Versicherung nicht ein. Unsere Angebote gelten immer in Euro, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug und/oder erfolgt auf Wunsch des Kunden eine Verzögerung des Versandes, so sind wir berechtigt, von dem Kunden die durch die Lagerung der von dem Annahmeverzug/der Verzögerung betroffenen Waren entstehenden Kosten, mindestens aber für jede angefangene Woche 0,5 % des Preises der von dem Annahmeverzug/der Verzögerung betroffenen Waren, höchstens jedoch insgesamt 5 %, zu verlangen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

4. Zahlung - Zurückbehaltung und Aufrechnung - Verzug

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis oder die Vergütung sofort nach Lieferung bzw. Leistung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.
- 4.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von uns stehen.
- 4.3 Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils veröffentlichten Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) zu fordern.
- 4.5 Tritt nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, oder, wenn nach Vertragsschluss Tatsachen vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir berechtigt, eine Sicherheitsleistung von dem Kunden zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen, zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie unsere Rechte aus § 321 BGB.

5. Selbstbelieferungsvorbehalt - Ausführung der Lieferungen - Lieferfristen und -termine - Höhere Gewalt - Verzug

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung "EXW"/"Ex Works" (Incoterms 2020) in unserem Angebot oder unserer Annahme benannter Ort, oder, sofern in unserem Angebot/unserer Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, "EXW"/"Ex Works" Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2 Wir werden von unserer Lieferverpflichtung befreit, wenn wir (a) unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit den richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Waren/Zuliefererteilen ordnungsgemäß beliefert werden und (b) mit dem Lieferanten/Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben. Wir sind in solch einem Fall zudem verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren und von dem Kunden bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- 5.3 Unsere Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr.2 BGB, § 376 HGB).
- 5.4 Fristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller technischer Fragen und rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden (z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, soweit der Kunde dafür verantwortlich ist, der Genehmigungen sowie sonstiger Bestätigungen, einschließlich Genehmigungszeichnungen und Maschinendaten und/oder die Leistung einer Anzahlung).

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 5.5 Ereignisse höherer Gewalt, d.h. Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse höherer Gewalt während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem unserer Vorlieferanten eintreten. Sollte es uns aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder die Leistung zu erbringen, steht dem Kunde und uns das Recht zu, von dem Vertrag oder gegebenenfalls vom noch nicht erfüllten Teil desselben zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebs im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr, Pandemien und Epidemien.

- 5.6 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.7 Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der unter Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:

Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden in der Weise begrenzt, dass der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für

den Teil der Lieferung verlangen kann, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

6. Gefahrübergang - Versand - Verpackung - Teillieferungen oder -leistungen

- 6.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wurden, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund eines Verhaltens des Kunden, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt bei Lieferungen auch hinsichtlich des Gefahrenübergangs "EXW"/"Ex Works" Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland (Incoterms 2020).
- 6.3 Sofern wir einen Versand der Ware innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart haben, bestimmen wir Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. In diesem Fall geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks die Gefahr auf den Kunden über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Bei einem Versand der Ware in das Ausland, bestimmt der Kunde Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Der Kunde sorgt dafür auf sein Kosten. In diesem Fall geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks die Gefahr auf den Kunden über.
- 6.5 Die Parteien sind sich darüber einig und den Parteien ist es bekannt, dass beim Versand von Waren ins Ausland die Beschaffung der notwendigen Bescheinigungen und Genehmigungen bis zu 6 Monate dauert.
- 6.6 Wir versichern die Ware für jede Lieferung im In- und Ausland über eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden, es sei denn, der Kunde lehnt diese Transportversicherung ab.
- 6.7 Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem ihm die Ware als versandbereit gemeldet wurde.
- 6.8 Wir liefern die Ware grundsätzlich verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden. Kosten des Kunden für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
- 6.9 Bei Beschädigung oder Verlust der Produkte auf dem Transport hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 6.10 Sofern dem Kunden zumutbar, sind wir zu Teillieferungen oder Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
- 6.11 Sofern wir zur Montage verpflichtet sind, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Montage innerhalb des vereinbarten Zeitpunktes, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Montage erforderlichen innerbetrieblichen Transportmittel sowie Strom, Wasser etc. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.12 Gegenüber unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienst- oder Werk-

verträgen kann nur gegenüber einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 7.2 Beanstandungen müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Mängelansprüche des Kunden setzen zudem voraus, dass dieser den kraft Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere nach § 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mit einer Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) sind wir nicht einverstanden.
- 7.3 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 7.4 Der Kunde stimmt mit uns überein, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch des Kunden (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.
- 7.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird.
- 7.7 Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen von dem Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.8 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht
- bei natürlicher Abnutzung
 - bei Problemen und/oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Ware entstehen,
 - bei Problemen und/oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen,
 - bei Problemen und/oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - wenn von dem Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden,
 - wenn von dem Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung oder, ohne dass dies in unseren Verkaufsunterlagen ausdrücklich zugelassen ist, Veränderungen an der Ware vornimmt,
 - wenn der Kunde oder Dritte die Ware mit Zubehör ausstattet, das von uns nicht zugelassen oder von uns nicht empfohlen ist.

- 7.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die nach deutschem Recht begründeten Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 7.10 Für Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen.

8. Gewerbliche Schutzrechte - Rechtsmängel

- 8.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind wir verpflichtet, die Lieferung und Leistung lediglich im Land des Herstell- und Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. "**Schutzrechte**" im Sinne dieser Verkaufsbedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte.
- 8.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 7.1 dieser Verkaufsbedingungen bestimmten Frist wie folgt:
- 8.3 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen.
- 8.4 Die in dieser Ziff. 8 dieser Verkaufsbedingungen geregelten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde hat uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.
- Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen und Leistungen aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.5 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit ausschließlich er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.6 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung (a) durch spezielle Vorgaben des Kunden, (b) durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder (c) dadurch verursacht wird, dass die Lieferung bzw. Leistung von dem Kunden oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.7 Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 8 dieser Verkaufsbedingungen geregelte Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 9.1 Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "**Schadenersatz**") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 9.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 9.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne von Ziff. 9.2 dieser Verkaufsbedingungen betragen
- a. pro Schadenfall: maximal das 100% des Nettoeinkaufspreises des jeweils betroffenen Vertrages; und
 - b. bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf den Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal das 100% des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde Produkte in dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum Eintritt des Schadensfalls von uns bezogen hat.
- 9.4 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 dieser Verkaufsbedingungen sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei uns, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir zu tragen verpflichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Produkte stehen.
- 9.5 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen in dieser Ziff. 9 dieser Verkaufsbedingungen nicht verbunden.
- 9.7 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 9.1 und Ziff. 9.2 dieser Verkaufsbedingungen sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunde zustehen (Saldovorbehalt). Die von diesem Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "**Vorbehaltsware**" genannt. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 10.2 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung bei dem Kunden vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des Kunden, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.
- 10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, verbinden und vermischen. Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB,

ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete, verbundene und vermischte Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

- 10.4 Dem Kunde wird es widerruflich gestattet, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 10.5 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der in unserem (Mit-)Eigentum stehende Waren werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Waren an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten.
- 10.6 Wir können verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt, uns alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind.
- 10.7 Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich berechtigt, an uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung können wir widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung bei dem Kunden vorliegt oder bei sonstigen schuldhaften Pflichtverletzungen des Kunden.
- 10.8 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 10.9 Die Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügungen betreffend von Vorbehaltsware ist unzulässig. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 10.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Softwarenutzung

- 11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist dem Kunden untersagt.
- 11.2 Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- 11.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 12.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für sämtliche Pflichten beider Parteien Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Lindau (Bodensee), Bundesrepublik Deutschland und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Kempten (Allgäu), Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Stand: November 2022